

# **Vierter Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.07.2022 einen Vierten Nachtrag zu der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 2 (Zweck, Rechtsnatur) Abs. 3 ändert sich wie folgt:**

(3) Auf Antrag kann von jedem das Verfügungsrecht / Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte (vgl. § 16), Urnenwahlgrabstätte (vgl. § 17), Rasengrabstätte (vgl. § 18), Nische in einer Urnenstele / Urnenwand (vgl. § 19), Baumgrabstätte (vgl. § 20) sowie erworben werden. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 4 bleiben dabei unberührt.

## **Artikel II**

### **§ 2 (Zweck, Rechtsnatur) Abs. 5 ändert sich wie folgt:**

(5) Auf dem Friedhof „Lampertheim-Mitte“ findet eine Neuvergabe von Grabstätten nicht mehr statt. Ausnahme hiervon ist der Erwerb von Verfügungsrechten an überirdischen Urnenbegräbnisstätten (Nischen in Urnenstelen) bis ausschließlich zum 31.12.2024. Bestehende Rechte auf Beisetzung in Wahlgrabstätten im Friedhof „Lampertheim-Mitte“ bleiben unberührt.

## **Artikel III**

### **§ 5 (Verhalten auf den Friedhöfen) Abs. 2 Ziffer f) ändert sich wie folgt:**

f) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- sowie Begleitschutzhunden.

## **Artikel IV**

### **§ 7 (Anmeldung) Abs. 2 ändert sich wie folgt:**

(2) Wird die Beisetzung in einer bereits bestehenden Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

## **Artikel V**

### **§ 10 (Ausheben der Grabstätten) Abs. 1 Ziffern f) und g) erhalten folgende Regelung:**

- f) Urnenerdgrab 0,80 m
- g) Baumgrab 1,00 m

## Artikel VI

### **§ 13 (Allgemeines) Abs. 2 Ziffern h) und l) halten folgende Regelung:**

- h) Urnenstelen / Urnenwände (§ 19)
- l) Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern (Memoriam-Garten) (§ 23)

## Artikel VII

### **§ 14 (Reihengrabstätten) Abs. 4 S. 1 ändert sich wie folgt:**

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen werden die Grabstätten grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung eingeebnet bzw. abgeräumt.

## Artikel VIII

### **§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 10 S. 3 ändert sich wie folgt:**

(10) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb gegenüber der Verwaltung bestimmen, wer von den Angehörigen nach Abs. 9 sein Rechtsnachfolger sein soll. In diesem Fall muss er dem Angehörigen durch Vertrag mit Wirkung für den Todesfall das Nutzungsrecht übertragen. Ist keine solche Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 9 getroffenen Reihenfolge mit deren Zustimmung über. Sind mehrere gleichgestellte Angehörige vorhanden, wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

## Artikel IX

### **§ 18 (Rasengrabstätten) Abs. 1 ändert sich wie folgt:**

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen. Sollte ein Grabmal aufgebracht bzw. errichtet werden, so ist die Verlegung einer bodenbündigen Grundplatte mit einer entsprechenden Mähkante von 5 cm auf jeder Seite grundsätzlich vorgeschrieben. Es können Pflanzbeete angelegt werden, deren Größe in der Anlage dieser Satzung geregelt ist.

## Artikel X

### **§ 19 (Urnenstelen / Urnenwände) Abs. 1 und 3 ändern sich wie folgt:**

(1) Nischen in Urnenstelen / Urnenwänden, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann, dienen der Aufnahme von bis zu drei Urnen. Die Lage der Nische kann frei gewählt werden.

(3) Nischen in Urnenstelen / Urnenwänden auf dem Friedhof Lampertheim-Mitte, an denen ein Verfügungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bis zum 31.12.2024 erworben werden kann, dienen der Aufnahme von einer Urne. Die Lage der Nische kann frei gewählt werden. Es gelten die Bestimmungen von § 16 (Urnenreihengrabstätten) in analoger Anwendung.

## Artikel XI

### **§ 20 (Baumgrabstätten) Abs. 1, 2 und 4 ändern sich wie folgt:**

(1) Baumgrabstätten als Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben wird. Die Baumgrabstätten befinden sich in einem besonders angelegten und vermessenen Baumgrabfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Um den Mittelpunkt eines Baumstammes wird ein Kreis mit einem Radius von 2,00 m gezogen. Dieser Kreis wird von der Stadt Lampertheim mit einer Steineinfassung versehen und in sechzehn gleich große, nicht sichtbare, Teilstücke gegliedert. Jedes Teilstück stellt eine Grabstätte dar, in der bis zu drei Urnen bestattet werden können. Die Grabanlage erhält eine bodendeckende Dauerbepflanzung, die von der Stadt Lampertheim angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten wird.

(2) Innerhalb der Kreisfläche wird von der Stadt Lampertheim ein Gemeinschaftsgrabmal aufgestellt und entsprechend unterhalten. Auf diesem können auf Antrag von der Stadt Lampertheim nach deren Vorgaben Namenstafeln angebracht werden, welche grundsätzlich die Personendaten der Verstorbenen (Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedaten) enthalten dürfen. Die Namenstafeln werden grundsätzlich der Reihe nach angebracht. Je Sterbensfall besteht Anspruch auf die Anbringung einer eigenen Namenstafel. Die Kosten für die erste Namenstafel sind in der Graberwerbsgebühr enthalten, alle weiteren Namenstafeln werden separat abgerechnet.

(4) Auf den Baumgrabstätten dürfen grundsätzlich keinerlei Gegenstände bzw. eigene Pflanzungen aufgebracht werden. Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o. ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Grabmale und individuelle Gestaltung der Baumgrabstätten sind nicht zulässig. In die Bäume darf darüber hinaus nicht eingeritzt oder eingeschlagen werden. Sollte der Baum im Laufe der Zeit beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Lampertheim zu der Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Auf einen Ersatzbaum besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Pflegeeingriffe an den Bäumen sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

## Artikel XII

### **§ 23 (Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern – Memoriam-Garten) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.**

(1) Auf dem Waldfriedhof Neuschloß können in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Gemeinschaftsgrabanlagen mit gärtnerischer Grabpflege und Grabmalunterhaltung angeboten werden. Diese umfassen Reihen- und Wahlgrabstätten (Särge), Urnen-Reihen- und Urnenwahlgrabstätten, Urnen-Reihengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld sowie Urnen-Partnergrabstätten in einem Rondell. Voraussetzung für die Zuteilung einer entsprechenden Grabstätte ist der Erwerb eines Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts sowie der Nachweis eines abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages mit einer Laufzeit entsprechend der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen- Thüringen GmbH, Frankfurt / Main.

(2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung.

(3) Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabbeifassungen ist nicht zulässig.

(4) Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten.

### Artikel XIII

#### **§ 27a (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) wird neu eingefügt:**

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt bzw. errichtet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimme Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmen Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt, vgl. § 6a (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes FBG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung. Die Nachweise sind zusammen mit dem Grabmalantrag gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung vorzulegen.

### Artikel XIV

#### **§ 31 (Allgemeines) Abs. 2 Satz 1 und 2 ändern sich wie folgt, Abs. 10 und 11 werden neu eingefügt:**

(2) Auf dem Waldfriedhof Neuschloß sind in bei den Grabfeldern der Abteilungen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „F“, „G“, „H 01“, „H 03“, „K“ und „U“ nur bodenbündig verlegte Grabeinfassungen zulässig; die Aufbringung von Grabplatten als Vollabdeckung ist erlaubt. Ab dem Gräberfeld „H 02“ und „I“ sowie in allen neuen Grabfeldern für Reihen- und Wahlgrabstätten, welche im alten Teil des Waldfriedhofs Neuschloß angelegt werden, können die Grabeinfassungen – mit Ausnahme der Rasengrabstätten-Gräberfelder – auch hochgestellt aufgebracht werden.

(10) Bei der Bepflanzung und Pflege der Grabstätten sind die Belange des Umweltschutzes insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur Mittel verwendet werden, welche in Deutschland zugelassen sind.

(11) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den städtischen Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### Artikel XV

#### **§ 32 (Rechtsfolge bei unzulässiger Grabgestaltung) Abs. 1 ändert sich wie folgt:**

(1) Wird die Grabstätte entgegen der Regelungen der §§ 26 ff. hergerichtet, wird der Nutzungsberechtigte (Wahlgrabstätten) / Verfügungsberechtigte (Reihengrabstätten) schriftlich oder, falls er nicht zu ermitteln ist, durch einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte zur ordnungsgemäßen Herichtung der Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.

### Artikel XVI

#### **§ 36 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Ziffern 9 und 30 ändern sich wie folgt, die Ziffern 23 und 36 werden neu eingefügt:**

9. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer f Tiere mit Ausnahme von Blinden- sowie Begleitschutzhunden mitbringt.

23. entgegen § 27a Abs. 2 nicht den Nachweis erbringt, dass die Grabmale ohne schlimme Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmen Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind.

30. entgegen § 31 Abs. 2 die Grabstätten in den Grabfeldern der Abteilungen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „F“, „G“, „H 01“ und „H 03“, „I 02“, „I 04“, „K“ und „U“ nicht mit einer bodenbündig verlegten Grabeinfassung versieht.

36. entgegen § 31 Abs. 10 bei der Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nicht die Belange des Umweltschutzes insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes beachtet. Und zur Unkrautbekämpfung Mittel verwendet, die nicht in Deutschland zugelassen sind.

## Artikel XVII

### **§ 38 (In- und Außerkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:**

Der Vierte Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Friedhofssatzung nebst aller Nachträge tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Lampertheim, den 20.07.2022/mt

**Der Magistrat der  
Stadt Lampertheim**

Gottfried Störmer  
Bürgermeister

Hinweis: Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter <https://www.lampertheim.de/de/buergerservice/verwaltung/ortsrecht/> einzusehen.